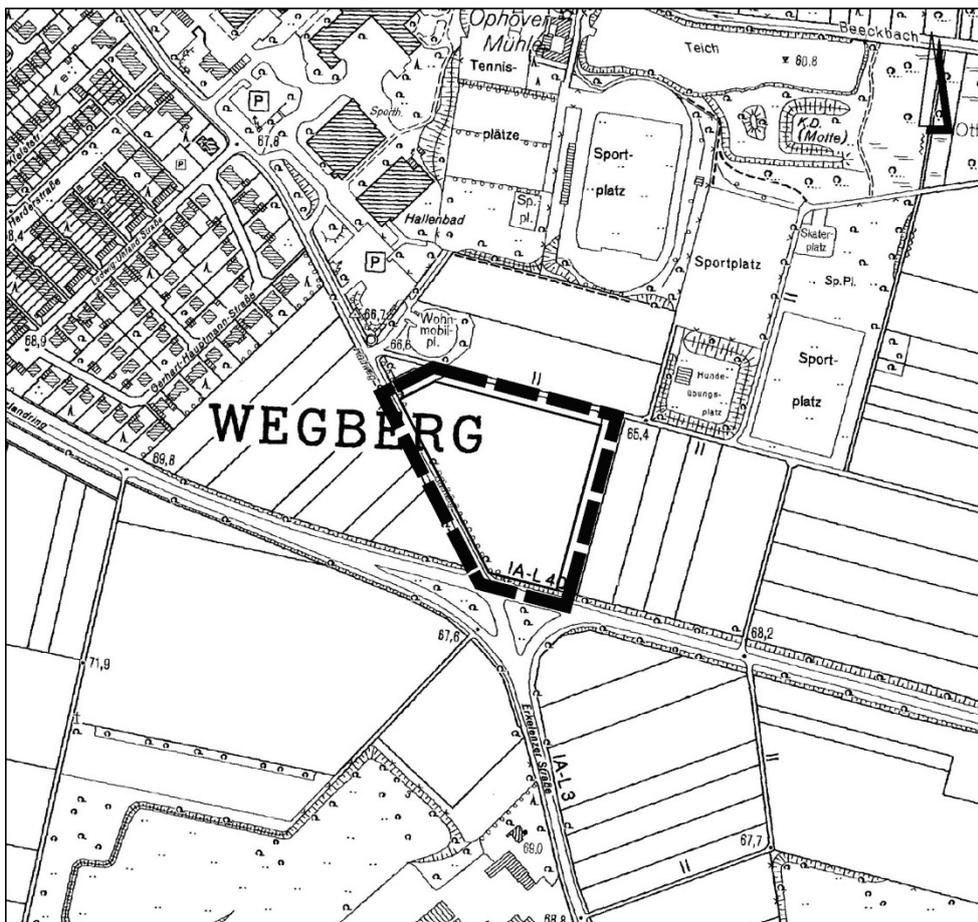


Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43, Wegberg - Feuerwache



Landschaftsplanerischer Fachbeitrag



Projekt	Stadt Wegberg Bebauungsplan I – 43
Projektnummer	31313
Auftraggeber	Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Tel: 02434 83-0 Fax: 02434 83-777
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241 47058-0 Fax: 0241 47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Monika Oligschläger Dipl.-Ing. André Simon
Stand	09.02.2017

Gliederung

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsgebiet	2
3.	Planerische Vorgaben	2
4.	Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	3
4.1	Naturräumliche Gliederung	4
4.2	Relief und Boden	4
4.3	Wasser	4
4.4	Klima / Luft	5
4.5	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	5
4.5.1	Biotope	5
4.5.2	Bewertung der Biotoptypen	7
4.5.3	Fauna	7
4.5.4	Biotopverbund	8
4.6	Landschaftsbild, Erholung	8
5.	Vorhabensbeschreibung	8
6.	Eingriffsregelung	9
6.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	10
6.2	Eingriffsvermeidung und –minimierung	11
6.3	Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	12
6.4	Eingriffsbilanz	13
6.5	Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW	15
7.	Verwendete Unterlagen	16
7.1	Quellenverzeichnis	16
7.2	Rechtsgrundlagen	18
8.	Anhang	20
8.1	Bestandsplan	20
8.2	Konflikt und Maßnahmenplan	21
8.3	Pflanzliste	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets	1
Abbildung 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring Richtung Norden	2
Abbildung 3: Biotoptypen, Maßstab 1: 1.500.....	6
Abbildung 4: Bebauungsplan (Vorabzug, Stand 17.12.2015).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereichs im Ist-Zustand.....	13
Tabelle 2: Ökologische Wertigkeit innerhalb des Geltungsbereichs im Planzustand (Variante 1).....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Feuerwache der Stadt Wegberg liegt zurzeit an der Venloer Straße inmitten des Zentrums. Die Stadt Wegberg beabsichtigt, den Standort an den Ortsrand zu verlagern. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen. Hintergrund ist, dass mit dem Neubau an der Maaseiker Straße als zentralem und verkehrsgünstig gelegenem Standort die Stadt Wegberg bzw. der Kreis Heinsberg der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes auch in Zukunft nachkommen kann.

Zur planungsrechtlichen Absicherung soll ein Bebauungsplan für die Feuerwache aufgestellt werden. Bei der Aufstellung dieses Bauleitplans sind gem. §§ 1, 1a BauGB die Aspekte der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 bis 18 BNatSchG in Bezug auf zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Diese Aspekte werden im vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag abgehandelt.

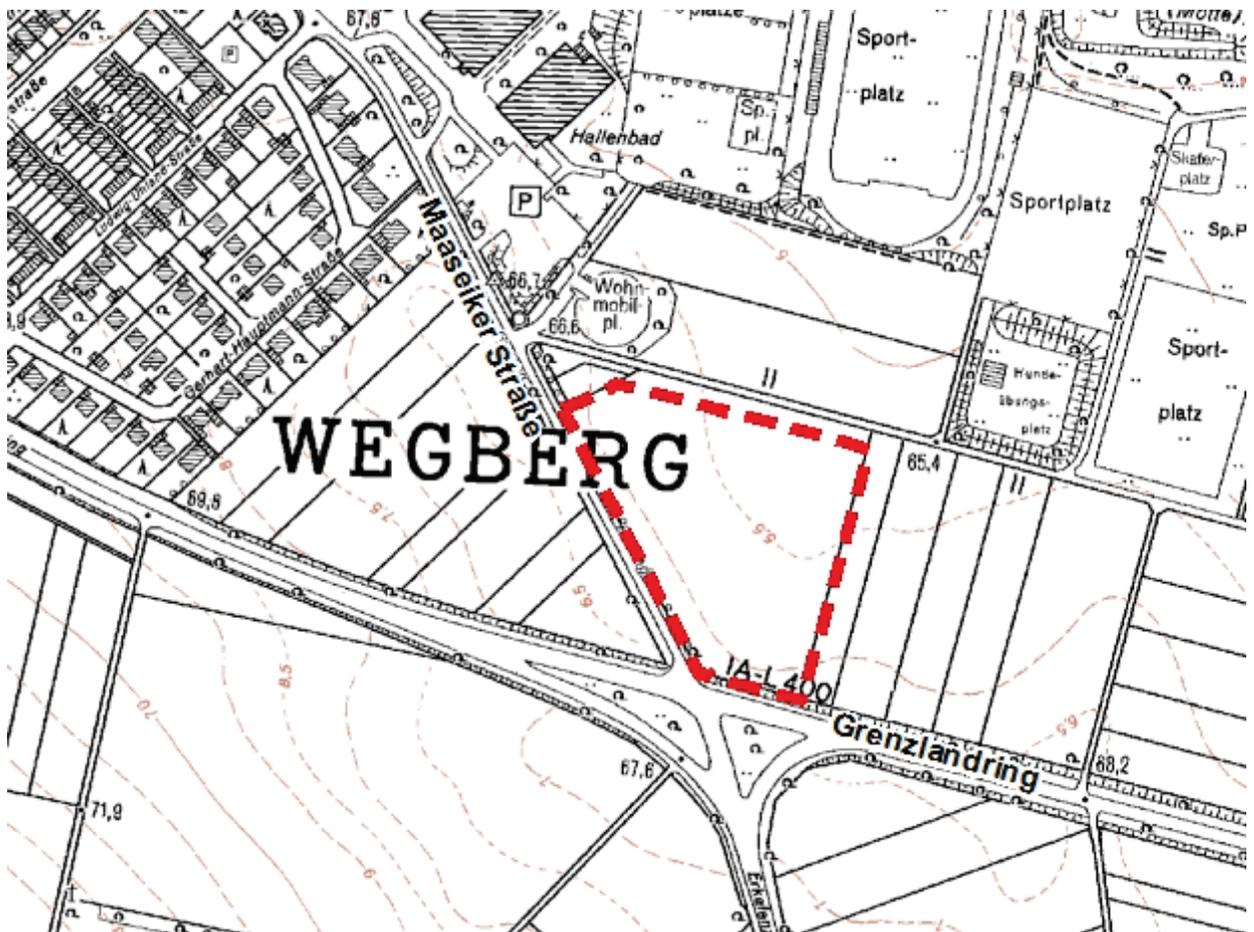


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

Quelle: eigene Darstellung auf Basis WMS DTK NW; Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den rund 1,64 ha großen Geltungsbereich des „Bebauungsplans I – 43, Wegberg – Feuerwache“ (siehe *Abbildung 1*). Zur Beurteilung insbesondere der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die planungsrelevanten Arten wird auch das nähere Umfeld mit betrachtet.



Abbildung 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring Richtung Norden
Quelle: BKR

Das Untersuchungsgebiet sowie dessen näheres Umfeld werden ackerbaulich dominiert (vgl. *Abbildung 2*). Nördlich grenzen die Rettungswache sowie ein Wohnmobilstellplatz an, in größerem Abstand das Schulzentrum von Wegberg mit Schwimmbad und Sportplätzen. Westlich wird das Untersuchungsgebiet von der Maaseiker Straße, im Süden vom Grenzlandring (L400) begrenzt. Westlich der Maaseiker Straße liegt in etwa 150 m Entfernung eine Wohnsiedlung. Südlich des Grenzlandrings befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

3. Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt innerhalb des Geltungsbereiches 'Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie überlagernd 'Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dar.

Gemäß dem derzeit gültigen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Wegberg aus dem Jahr 2008 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Sondergebiet für Freizeit und Erholung entsprechend der Leitvorstellung 'Stärkung der Naherholung sowie des Freizeit- und Kurzeittourismus' als Ergänzung der bestehenden Schul- und Sporteinrichtungen dargestellt. Der nördliche Teil ist als Grünfläche gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt. Um die geplante Feuerwache realisieren zu können, wird der FNP im Parallelverfahren geändert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen worden. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung steht noch aus.

Im derzeit rechtskräftigen **Bebauungsplan** I-6, Wegberg Schul- und Sportzentrum ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlagen und Spielplatz ausgewiesen. Nähere Informationen enthält Teil A – Städtebauliche Begründung.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan** III/6 „Schwalmplatte“ (Kreis Heinsberg 2005) ist für den Geltungsbereich und die angrenzenden Ackerflächen das Entwicklungsziel 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' formuliert.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** 'Tüschenbroicher Wald' (NSG HS-017) liegt etwa 1 km südwestlich. Der südliche Teil des NSG ist zugleich auch FFH-Gebiet 'Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' (DE-4803-301). Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' befindet sich etwa 2,7 km nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des angrenzenden Grenzlandrings erstreckt sich das **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-1 Schwalmplatte. Ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch den Beeckbach, der etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Der Geltungsbereich liegt darüber hinaus innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** Maas-Schwalm-Nette.

Ferner sind die Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße sowie die Linden-Stieleichen-Allee entlang des Grenzlandrings als **geschützte Alleen** eingetragen (LANUV 2014B).

Die nächstgelegenen **Biotopkatasterflächen** 'Beecker Bach und angrenzender Wald' (BK-4803-054) und 'Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevекoven' (BK-4803-048) liegen etwa 220 m nordöstlich bzw. etwa 160 m südwestlich des Plangebietes. Sie sind Bestandteil der Biotopverbundflächen 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007) sowie 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven' (VB-K-4803-008).

Südlich des Plangebietes grenzt die festgesetzte Wasserschutzzone 3A des **Wasserschutzgebietes** Wegberg-Uevекoven an.

4. Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Grundlage für die Bewertung der Qualität von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und die Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen ist die Erfassung und Zusammenstellung ökologisch und landschaftsbildlich relevanter Aspekte. Die Zusammenstellung und Bewertung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten sowie einer Biototypenkartierung von August 2012.

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 'Schwalm-Nette-Platte' (571) der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland. Das Untersuchungsgebiet lässt sich dabei der Untereinheit 'Schwalm-Ebene' (571.10) zuordnen. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die Seitentäler der Schwalm sowie die sandige, nach Süden lößhaltiger werdende Schotterlehmdecke über oberflächennahen Terrassenschottern der Jüngeren Hauptterrasse (vgl. Stadt Wegberg 2007).

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich in diesem Raum ein Flattergras-Buchenwald entwickeln. Bodenständige Gehölze dieser Vegetation sind im Wesentlichen Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose und Stechpalme (TRAUTMANN, WERNER 1973).

4.2 Relief und Boden

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben, die Geländehöhe liegt zwischen 65 und 66 m über NHN. Es besteht ein sehr leichtes Gefälle in Richtung Nordwest.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden vollständig durch Pseudogley-Parabraunerden aus lehmigen Schluff und schluffigem Lehm (Lössbildungen) eingenommen.

Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 65 bis 80. Die Böden sind durch eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität und schwachen Stauwassereinfluss gekennzeichnet. Die Böden werden in der Beurteilung des GD NRW aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdige Böden (Schutzwürdigkeitsklasse 2) eingestuft (vgl. Geologischer Dienst NRW 2004).

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

4.3 Wasser

Grundwasser

Gemäß Fachinformationssystem ELWAS weist das Gebiet als Bestandteil des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ einen ergiebigen bis sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter aus dem Tertiär/Quartär (Gesteinstyp: silikatisch; Lithologie: Kies und Sand) mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit auf (MKUNLV 2015). Die Gesteinsbereiche verfügen über eine gute Filterwirkung. Verschmutzungen können schnell eindringen, breiten sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost (Geologisches Landesamt NRW 1980B).

Der Grundwasserflurabstand lag im Messzeitraum 2009 bis 2015 bei Grundwassermessstellen im näheren Umfeld (010405197 - Uevekoven GM 130 T und 010405215 - Uevekoven GM 131 T) im Jahresdurchschnitt zwischen 4,22 und 7,27 m unter Geländeoberkante. Der höchstgemessene Grundwasserstand lag bei 62,56 m ü NHN (MKUNLV 2015). Bezogen auf das Plangebiet ist in der östlichen Hälfte mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Durch künstliche oder natürliche Einflüsse kann der Grundwasserstand vorübergehend verändert sein (Stellungnahme RWE Power Aktiengesellschaft vom 08.04.2015).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Zone 3A des 'WSG Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath' grenzt südlich an den Grenzlandring an.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. In rund 200 m Entfernung verläuft der Beeckbach. Direkt am Beeckbach liegt im Bereich der Ophover Mühle auch das nächstgelegene Stillgewässer.

Gemäß Stellungnahme der RWE Power Aktiengesellschaft vom 08.04.2015 liegt die östliche Hälfte des Plangebietes in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserstand nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Beekbaches befindet sich ca. 275 m nordöstlich des Plangebietes.

4.4 Klima / Luft

Eine detaillierte Klimaanalyse liegt für den Raum nicht vor.

In Anbetracht der Biotop- und Nutzungsstruktur ist davon auszugehen, dass die Freiflächen des Untersuchungsgebietes lokalklimatisch zur nächtlichen Kaltluftentstehung beitragen. Allerdings stellen die angrenzenden Siedlungsbereiche Wegbergs aufgrund ihrer Bebauungsstruktur und -dichte keinen klimatischen Lastraum dar. Relevante klimatische Ausgleichsfunktionen des Untersuchungsgebietes sind daher nicht gegeben.

Relevante Quelle für lufthygienische Belastungen ist der Straßenverkehr auf den naheliegenden Grenzlandring und der Maaseiker Straße. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind maßgebliche Grenzwertüberschreitungen aber nicht zu erwarten.

4.5 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

4.5.1 Biotope

Die nachfolgend beschriebenen und in der Abbildung 3 dargestellten Biotoptypen wurden bei einer Geländebegehung im November 2014 erfasst. Die Digitalisierung erfolgte anschließend auf Basis des Katasters sowie des Luftbildes (WMS NW DOP40 2015). Eine Vermessung liegt nicht vor.

VERSIEGELTE FLÄCHEN

Der Untersuchungsbereich umfasst den versiegelten Rad- und Fußweg entlang der Maaseiker Straße (Code 1.1) sowie den teilversiegelten südlichen Randbereich des Rettungswachengeländes (Code 1.3).

BEGLEITVEGETATION / STRAßENBÄUME

Westlich grenzt die Maaseiker Straße an, die zwischen Fußweg und Fahrbahn mit fremdländischen Gleditschien bestanden ist. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring begrenzt, der von heimischen Winterlinden und Stieleichen begleitet wird. Der Unterwuchs der Bäume wird intensiv gemäht (Code 2.3).

4.5.2 Bewertung der Biotoptypen

Die aufgenommenen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung (2008) bewertet.

Code	Name	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	1
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4
3.1	Acker, intensiv	2
4.5	Intensivrasen	2
5.1	Ackerbrache	4
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 %	5

Überwiegend weist das Untersuchungsgebiet geringe ökologische Wertigkeiten auf. Lediglich die kleinflächigen Gehölzstrukturen und die Ackerbrache verfügen über eine mittlere Wertigkeit.

4.5.3 Fauna

Um das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten abschätzen zu können, wurde am 16.11.2014 eine Ortsbegehung durchgeführt und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (BKR AACHEN 2015).

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch die Lage zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen stark verlärmert, so dass es nur eine geringe Lebensraumqualität aufweist. Am ehesten wären Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn zu erwarten. Ein Vorkommen der Wachtel kann aber aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit der Art und der Tatsache, dass sie auf strukturreiche Flächen mit hohen Krautbeständen angewiesen ist, ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche ist unwahrscheinlich, da neben der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr und der Kulissenwirkung durch die Alleen an der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie den Gehölzen am Wohnwagenstellplatz und dem Sportzentrum ein erhöhtes Störungspotenzial durch Radfahrer, Nordic Walking-Treibende und Spaziergängern mit Hunden besteht.

Die Alleebäume entlang des Untersuchungsgebietes können Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht sowie Waldohr- und Schleiereulen als Ansitzwarte zur Jagd dienen.

Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelmaus, die eventuell in Gebäuden in der Umgebung leben, orientieren sich zur Jagd möglicherweise entlang der Alleen an der Masseiker Straße und dem Grenzlandring. Großer Abendsegler und Teichfledermaus nutzen die Ackerfläche ggf. zur Nahrungssuche, die im Verbund mit potenziellen Nahrungsflächen am nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Weiher (an der Ophover Mühle) stehen könnte.

Eine essentielle Bedeutung der Fläche kann für die o.g. Arten aber aufgrund ihrer großen Aktionsradien und der Vorbelastung des Gebietes ausgeschlossen werden.

Auch ist nicht mit relevanten Vorkommen von weiteren besonders geschützten Arten, die nicht im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfen sind, zu rechnen.

4.5.4 Biotopverbund

Innerhalb des Geltungsbereichs und in der unmittelbaren Umgebung liegen keine vom LANUV kartierten Biotopverbundflächen.

4.6 Landschaftsbild, Erholung

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld wird durch die strukturalarmen Ackerflächen und die Lage nahe zweier Straßen geprägt.

Der nördlich angrenzende Neubau der Rettungswache sticht in der freien Landschaft hervor und ist trotz seiner geringen Größe in der weitgehend ebenen Bördelandschaft weithin sichtbar, da das Grundstück lediglich von einem niedrigen Maschendraht eingefasst wird.

Eine Bereicherung für das Landschaftsbild stellen dagegen die Bäume entlang der Maaseiker Straße und des Grenzlandrings dar.

Aufgrund fehlender Wegebeziehungen hat die eigentliche Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes nur geringe Naherholungsfunktionen. Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang der nördlich angrenzende Weg und die daran anschließenden Naherholungs- und Sporteinrichtungen.

5. Vorhabensbeschreibung

Für den Bau der Feuerwache wird eine rund 1,64 ha große Fläche für Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 als Höchstmaß festgesetzt, die bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,5 überschritten werden darf. Gemäß der Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg (KPLAN 2014) ist vorgesehen, das Gebäude im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches parallel zum Grenzlandring anzulegen. Die Errichtung des Übungsturmes ist im nordöstlichen Teil vorgesehen. Die Anlage der Stellplätze ist nördlich des Gebäudes geplant. Vor dem Gebäude soll der Alarmhof entstehen. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches bleibt weitestgehend unbebaut. Der Bebauungsplan lässt die genaue Anordnung der geplanten Nutzungen offen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan erlauben für die Feuerwache eine Gebäudehöhe von 79 m ü. NHN, das entspricht etwa 13 m. Eine Überschreitung durch den Übungsturm um bis zu 3 m sowie Aufbauten bis zu 2,5 m ist zulässig.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Zufahrten an der Maaseiker Straße sowie eine Notausfahrt am Grenzlandring.

Von einer Versickerung innerhalb des Plangebietes rät der Erftverband aufgrund flurnaher Grundwasserstände ab. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt daher voraussichtlich zusammen mit dem Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation.

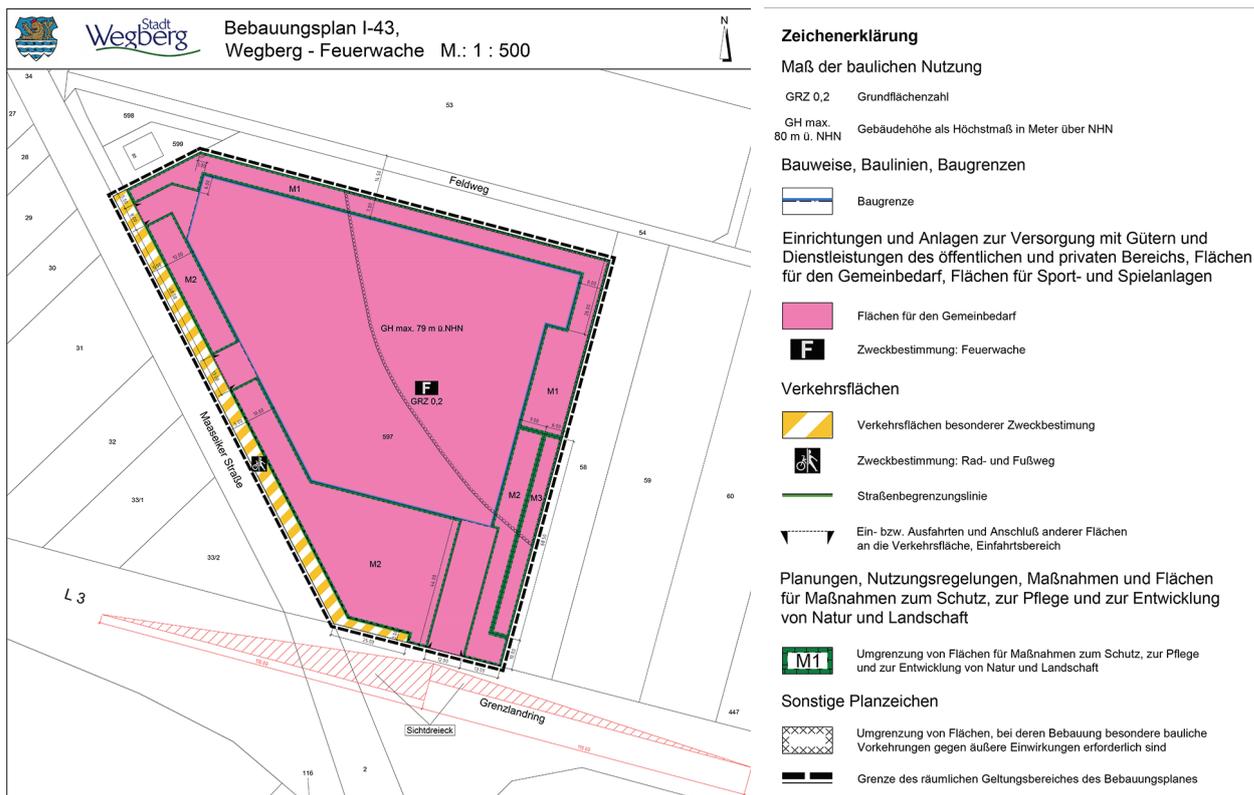


Abbildung 4: *Bebauungsplan (Entwurf, Stand 16.01.20175)*

Quelle: BKR

6. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bildet § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 18 bis 21 BNatSchG. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Gemäß den naturschutzrechtlichen Grundsätzen zur Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) sind nach Analyse der landschaftsökologischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes die Art und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Das heißt, es sind die wesentlichen vorhabens-/planungsbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu quantifizieren und zu bewerten. Dabei sind sowohl die Eingriffe in den Naturhaushalt, quantifiziert im Gesamtwert der Biotoptypen, wie auch Eingriffe in das Landschaftsbild einschließlich der Erholungseignung und kulturräumlichen Bedeutung zu beurteilen.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der Festsetzungen und weiterer Regelungen des Bebauungsplans.

6.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Grundsätzlich können in der Bauphase auch dort, wo Grünflächen geplant sind, Schäden an Vegetation und Böden durch Erdarbeiten, Befahren, Anlage von Lagerplätze, etc. entstehen. Es sind hierdurch Bodenverdichtungen insbesondere durch Befahren sowie Schadstoffeinträge in Boden und Wasser durch Unfälle, Leckagen etc. möglich.

In Kapitel 6.2 werden u.a. auch Maßnahmen genannt, um unnötige Bodenschäden während der Bauphase zu vermeiden. Im Bebauungsplan erfolgt eine Aufnahme dieser Maßnahmen in Form von Hinweisen.

Weiterhin sind neben den o.g. zu vermeidenden Schäden in der Bauphase kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Schwerpunktmäßig kommt es durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung anlagebedingt in den von **Überbauung** betroffenen Bereichen zu einem nahezu vollständigen Verlust von ökologischen Funktionen des Naturhaushalts. Im Wesentlichen handelt es sich um einen

- Verlust von Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen,
- Verlust von Bodenfunktionen (neben Habitatfunktionen, Filter- und Puffer-, klimatische- und Versickerungsfunktionen, etc.).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser sowie Verringerung der Versickerungsfläche mit entsprechender Verringerung der Grundwasserneubildung
- Rodung von Alleebäumen

Durch das geplante Vorhaben geht eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie kleinflächig eine Ackerbrache verloren. Insgesamt ist gemäß dem Bebauungsplan ein Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung auf einer Fläche von maximal 0,82 ha zulässig.

Für die Erschließung des Grundstückes ist die Fällung einer nach § 47a Landschaftsgesetz NW geschützten Linde, die außerhalb des Plangebietes am Grenzlandring stockt, erforderlich.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird sich durch die Anlage der Feuerwache mit Stellplätzen und Übungsturm stark verändern. Die geplante 13 m hohe Feuerwache und insbesondere der 15,5 m hohe Übungsturm werden in der weitestgehend ebenen Bördelandschaft weit sichtbar sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen resultieren insbesondere durch eine Erhöhung des Störungspotenzials bedingt durch den Quell- und Zielverkehr sowie Lärmemissionen auf dem Gelände. Gemäß erstelltem Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten (SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER 2015).

6.2 Eingriffsvermeidung und –minimierung

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen folgende z.T. im Bebauungsplan festgesetzte oder als Hinweis genannte Maßnahmen bei:

- Begrenzung der Gebäudehöhen
- Bei der Gestaltung von möglichen größeren Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.
- Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die künftigen Bau- und Verkehrsflächen
- Erhaltung des vorhandenen Bodentyps - soweit möglich. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.
- Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.
Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.
- Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten (nach § 47a LG NRW geschützte Allee, vgl. Kapitel 6.5). Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- Bei den Baumaßnahmen sind die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 zu beachten.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Zum Ausgleich werden Maßnahmen gewählt, die mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes einhergehen und die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anreichern.

Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen ist in der 'Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan' dargestellt.

M1 – Gehölzstreifen

Das Plangebiet ist an der nördlichen sowie der nordöstlichen Grenze mit einem vierreihigen Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu umgrenzen (s. Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan). Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. In einer der mittleren Pflanzreihen sind Bäume 2. Ordnung zu setzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte 8-10 m betragen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird insbesondere an der Ostseite des Gehölzstreifens, auf Höhe des geplanten Hauptgebäudes, die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung empfohlen. An dieser Seite sind 9 Reihen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Sträucher - Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Bäume 1. Ordnung – Hochstamm 3xv, mB, StU 14-16 cm

M2 – Freiwachsendes Gehölz

An der westlichen und der südwestlichen Grenze ist eine freiwachsende Gehölzpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen.

Um mittelfristig einen ökologisch wertvollen Lebensraum zu entwickeln, ist die Pflanzung mehrreihig anzulegen. Die bestehende Hecke entlang der westlichen Grenze ist zu erhalten und ebenfalls zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln.

Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. Bäume 2. Ordnung sind auf mindestens 10% der Fläche zu setzen.

Pflanzqualität: Sträucher, 2xv, 60-100 cm;

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Bei der Anlage der Gehölzstreifen und Hecken/Gebüsche sind die Grenzabstände gemäß §§ 41 ff. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) NRW zu beachten. Dies betrifft die nördliche sowie die östliche Grenze des Plangebietes. Demnach müssen die Gehölze (über 2 m Höhe) einen Abstand von 2 m zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie 1 m Abstand zum Grundstück der Rettungswache einhalten. Für stark wachsende Bäume gilt ein Abstand von 8 m, bei allen anderen Bäumen ein Abstand von 4 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

An den Ausfahrten sind zudem ausreichend große Sichtdreiecke zu berücksichtigen.

M3 – Saum

Im südlichen Teil der östlichen Flanke des Plangebietes ist ein mind. 5 m breiter Saum anzulegen. Da die Selbstberasung gerade im intensiv genutzten Flachland von NRW nicht erfolgversprechend ist, ist Regiosaatgut (RSM 8.1.1) zu verwenden.

Um auch die Entwicklung von mehrjährigen Stauden zu ermöglichen, ist eine Mahd nur alle drei Jahre in der Zeit vom 15.09.-15.03. vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls erforderlich, sind Problemarten zu entfernen.

Falls eine Einzäunung des Geltungsbereichs vorgesehen ist, ist darauf zu achten, dass dieser durchlässig für Kleintiere ist.

Die Gehölzbereiche und der Saum werden als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft', im Bebauungsplan festgesetzt.

Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden – Multifunktionaler Ausgleich

Mit der Versiegelung von besonders schutzwürdigen Böden gehen erhebliche Auswirkungen einher, die kompensiert werden müssen. Die o.g. Maßnahmenflächen dienen durch die Nutzungsextensivierung und Anpflanzung von Gehölzen der Kompensation des Eingriffs in den gesamten Naturhaushalt und das Landschaftsbild und auch in das Schutzgut Boden.

Die Umwandlung von Acker in Gehölzflächen bessert insbesondere die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts. Die Bodenerosion und die weitergehende Bodenschadverdichtung werden gemildert. Durch verringerte Stoffeinträge kann auch die Regulations- und Pufferfunktion aufgewertet werden. Zusätzlich erhöht sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (LABO 2009).

6.4 Eingriffsbilanz

Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist die ökologische Bestandsaufnahme des Plangebiets (vgl. Beschreibung und Bewertung der Biotope in Kap. 4.5.1 und 4.5.2).

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Basis des Verfahrens LANUV 2008 für die Bauleitplanung durchgeführt. Hierbei werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Kapitel 6.2) berücksichtigt.

Die Konfliktbereiche sowie die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind in Karte 2 'Konflikt- und Maßnahmenplan' dargestellt.

Die aktuelle ökologische Wertigkeit des Geltungsbereichs wird durch Multiplikation von Biotopwert und jeweiliger Flächengröße ermittelt (vgl. Karte 1 'Bestandsplan').

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereichs im Ist-Zustand

Code	Biotoptyp	Ausgangswert A	Fläche (m ²)	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	0	481	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	1	50	50

2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	259	1.036
3.1	Acker, intensiv	2	15.279	30.558
4.5	Intensivrasen	2	10	20
5.1	Ackerbrache	4	121	484
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5	156	780
Fläche gesamt: 16.356 m²		Gesamtflächenwert A: 32.928		

Daraus ergibt sich ein ökologischer **Ausgangswert von 32.928 Punkten**.

Der ökologische Wert des Eingriffsbereichs im Planzustand wird nach der gleichen Vorgehensweise ermittelt.

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist eine max. Versiegelung von 50% zulässig (Code 1.1). Weitere versiegelte Flächen werden als Verkehrsfläche – Fuß- und Radweg festgesetzt. Für die Berechnung des Planwertes wird davon ausgegangen, dass das gesamte Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich erhalten bleibt bzw. lediglich wie vorgesehen auf max. 21 m Länge unterbrochen wird (Code 2.3).

Das gesamte Plangebiet wird mit einem Gehölzstreifen mit Bäumen 1. und 2. Ordnung und Sträuchern im Unterwuchs umgeben (Code 7.2). Im südöstlichen Teil geht die Hecke im Übergang zu der benachbarten Ackerfläche in einen Saum über (Code 2.4).

Für die restlichen Freiflächen wird davon ausgegangen, dass Intensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendecker angelegt werden (Code 4.5).

Tabelle 2: Ökologische Wertigkeit innerhalb des Geltungsbereichs im Planzustand (Variante 1)

Code	Biotoptyp	Planwert P	Fläche (m ²)	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche [Wege und Gebäude der Feuerwache (50% der GB-Fläche)]	0	7.744	0
1.1*	Verkehrsfläche [Rad- und Fußweg]	0	609	0
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	259	1.036
2.4	Saum ohne Gehölze (Fläche M3)	4	411	1.644
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	2	2.074	4.148
7.2	Gehölzstreifen mit Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern im Unterwuchs (Fläche M1)	5	1.832	9.160
7.2	Freiwachsendes Gehölz (Fläche M2)	5	3.427	17.135
Fläche gesamt: 16.356 m²		Gesamtflächenwert P: 33.123		

Im Planzustand ergibt sich eine ökologische Wertigkeit des Geltungsbereiches **von 33.123 Punkten**.

Gesamtbilanz: Differenz von Planwert P und Ausgangswert A	33.123 - 32.928	+ 195
--	------------------------	--------------

In der Gesamtbilanz ergibt sich nach Durchführung des geplanten Vorhabens ein **Plus von 195 Punkten**. Ein plangebietsexterner Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

6.5 Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW

Für die Fällung des nach § 47a Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) geschützten Alleebaums am Grenzlandring ist eine Befreiung nach § 69 LG NRW bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreis Heinsberg, aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Bau der Feuerwache am geplanten Standort, zu beantragen. In der Befreiung kann eine Geldleistung i.S. des § 5 (Ersatzgeld) angeordnet werden.

Bei der Fällung ist zudem das Artenschutzrecht zu beachten. Gemäß der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Artenschutzvorprüfung ist die Fällung in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten vorzunehmen, um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel zu vermeiden (vgl. BKR AACHEN 2015).

7. Verwendete Unterlagen

7.1 Quellenverzeichnis

WMS-Server

Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes, WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> [25.10.2015]

Digitale Orthophotos, WMS NW DOP40 unter WMS-Server:

http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40? [05.12.2014]

Fließgewässer NRW, gew_stat_3b unter WMS-Server

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/gewstat?> [25.10.2015]

Wasserschutzgebiete NRW unter WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> [25.10.2015]

Hochwassergefahren- und -risikokarte unter WMS-Server:

http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte? [25.10.2015]

Überschwemmungsgebiete NRW unter WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?> [25.10.2015]

Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BKR AACHEN (2015): Stadt Wegberg, I – 43, Wegberg – Feuerwache, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Entwurf Dezember 2015

BKR AACHEN (2017): Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Rettungs- und Feuerwache, Entwurf vom 16.01.2017

DIN 18920 (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, August 2002

GARNIEL, A., MIERWALD, DR. ULRICH (2010) – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010

GEOBASIS NRW (2015): WMS DTK NW, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

KPLAN AG (2014): Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg: Variante 2 - Lageplan mit Dauchaufsicht M 1:50, 04.09.2014

KREIS HEINSBERG (2005) - Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, Satzung des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005

- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, Januar 2009
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen Maßnahmen
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2009-2011): LIN-FOS Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Infosystem Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. <http://naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten, Daten für Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <http://www.lanuv.nrw.de/service/info-systeme.htm>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014B): Geschützte Alleien in NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Mahd-gutübertragung in Nordrhein-Westfalen - Fachinformationen, Download 02.12.2015
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Fachinformationssystem ELWAS, <http://www.elwasweb.nrw.de>, Download 26.01.2015
- NWO UND LANUV NRW (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

- RAS-LP 4 (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RWE Power AG (2015): 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes I-43- Rettungs- und Feuerwache, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2015
- STADT WEGBERG (2007): Flächennutzungsplan. Umweltbericht
- STADT WEGBERG (2008): Flächennutzungsplan. Neuaufstellung
- STRASSEN NRW: Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) <http://www.nwsib-online.nrw.de>, Download Dezember 2014
- SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER (2015): Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg, Dezember 2015
- TRAUTMANN, WERNER (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

7.2 Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

BauNVO Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1536

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

NachbG NRW Nachbarrechtsgesetz

vom 15. April 1969 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.02.2014 (GV. NRW. S. 104)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

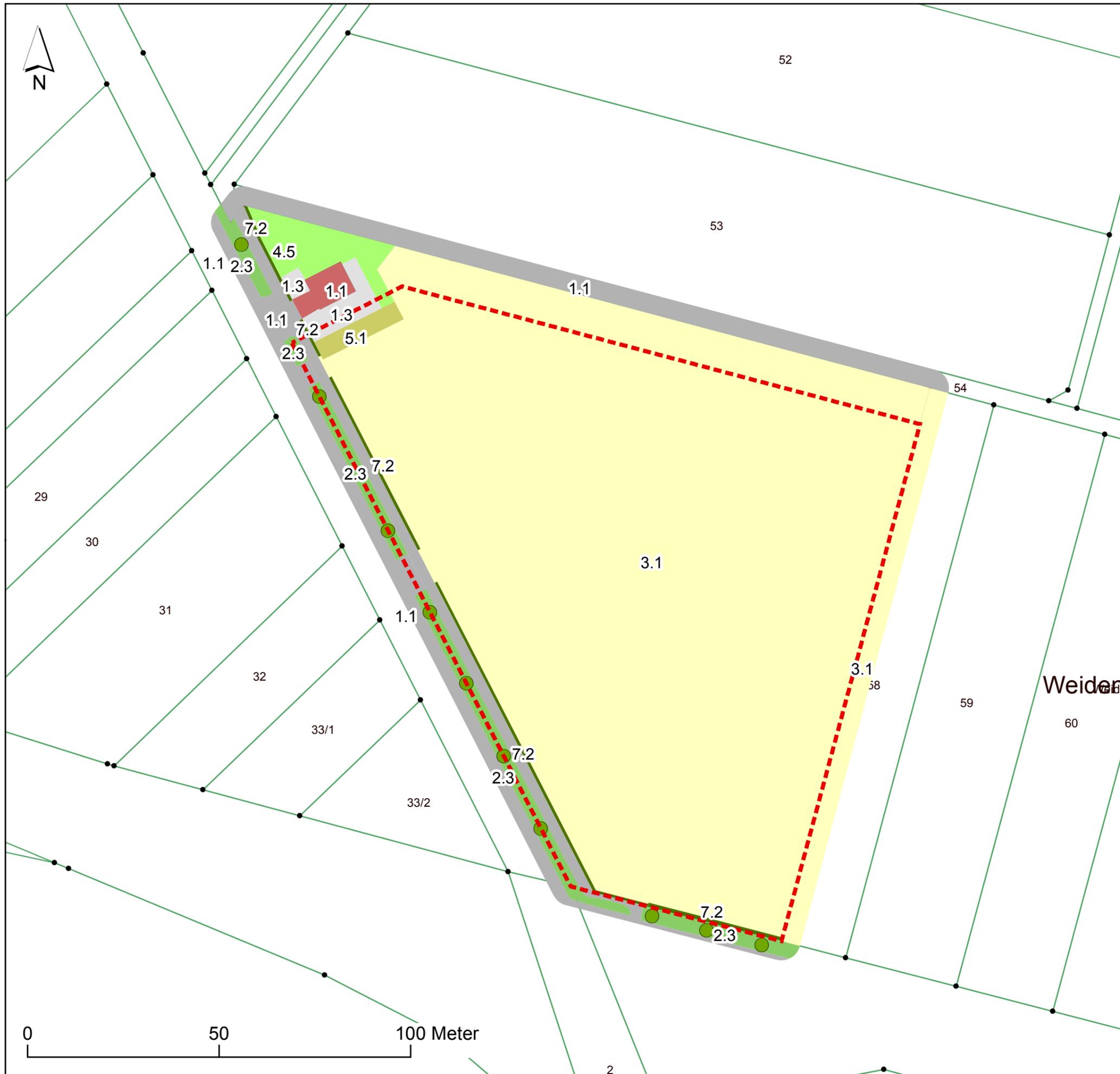
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 (1. Änderung 15.09.2010).

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist



Bestand Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen

- 1.1; Gebäude
- 1.1; Versiegelte Fläche
- 1.3; Teilversiegelte Fläche

Begleitvegetation

- 2.3; Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen

- 3.1; Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

Gärten und Grünanlagen

- 4.5; Intensivrasen

Brachen (flächig bzw. streifig)

- 5.1; Ackerbrache

Gehölze

- 7.2; Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 %
- Straßenbäume

Abgrenzungen

- Plangebiet

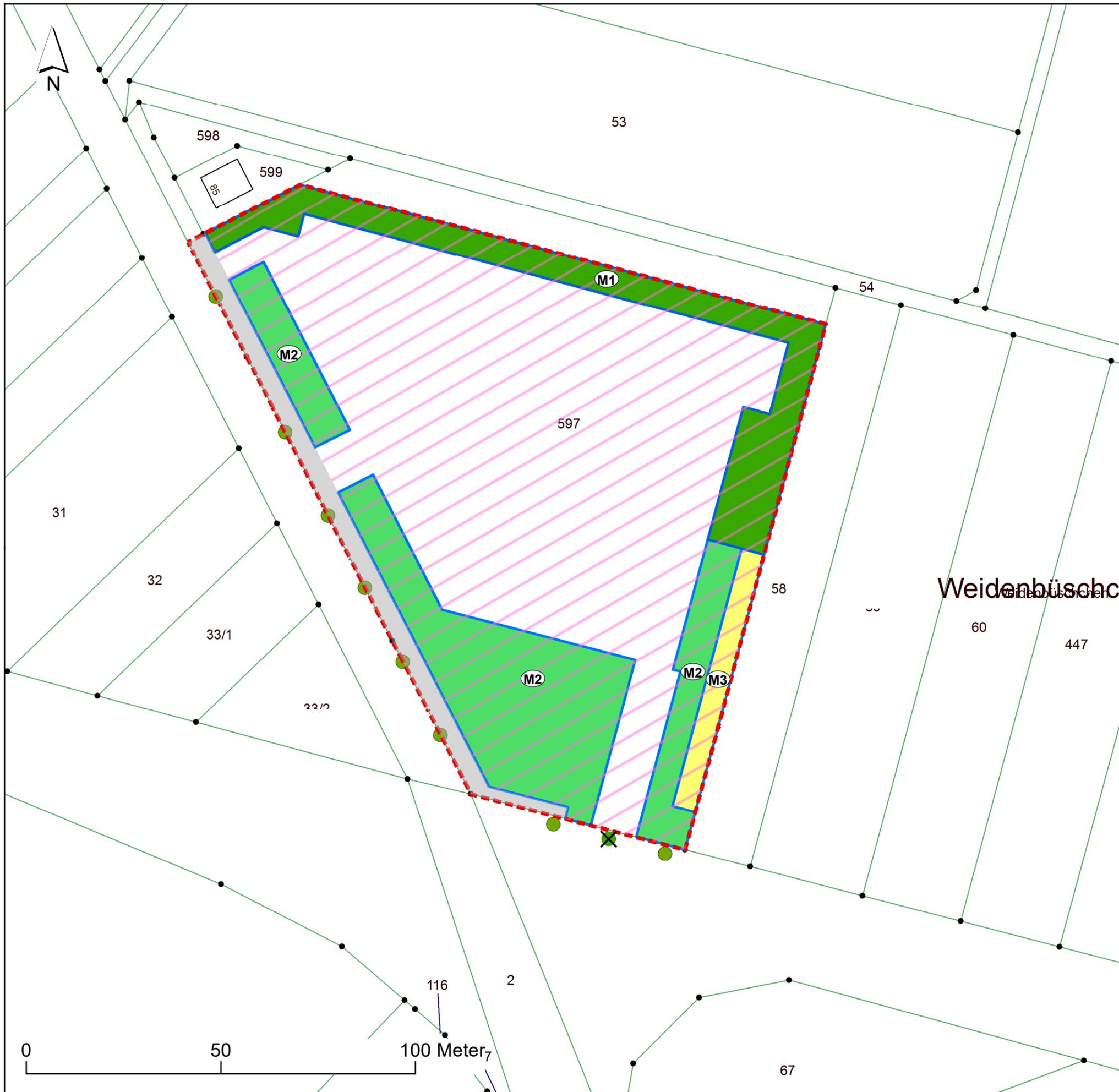
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zum Entwurf des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache

Karte 1: Bestandsplan

Stand: 18. November 2015

Maßstab: 1:1.000



Konflikte

Fläche für Gemeinbedarf (bis max. 50% Versiegelung zzulässig)

Verkehrsfläche (Fuss- und Radweg, versiegelt)

Wegfall eines Alleebaums

Maßnahmen

M1 - Gehölzstreifen

M2 - Freiwachsendes Gehölz

M3 - Saum

Erhalt von Alleebäumen

Abgrenzungen

Plangebiet

Flurstücksgrenzen

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zum Entwurf des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache

Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan (Entwurf)

Stand: 20.01.2017

Maßstab: 1:1.000



8.3 Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide

Heckenpflanzen

Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster